



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den XXX
ENTWURF
[...] (2011) XXX Entwurf

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**LEITLINIEN FÜR BESTIMMTE BEIHILFEMASSNAHMEN IM
ZUSAMMENHANG MIT DEM SYSTEM FÜR DEN HANDEL MIT
TREIBHAUSGASEMISSIONSZERTIFIKATEN NACH 2012**

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Beihilfepolitik und ETS-Richtlinie	3
1. Durch diese Leitlinien abgedeckte Sondermassnahmen	4
1.1. Beihilfen für Unternehmen in Sektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, eine erhebliche Gefahr der Verlagerung von CO ₂ -Emissionen besteht (Beihilfen für Kosten indirekter Emissionen)	4
1.2. Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraftwerke, einschließlich neuer, für die Abscheidung und Speicherung von CO ₂ geeigneter („CCS-fähiger“) Kraftwerke	6
1.3. Beihilfen im Zusammenhang mit der Option einer übergangsweise erfolgenden kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung der Stromerzeugung	7
1.4. Beihilfen im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Kleinanlagen und Krankenhäusern aus dem EU ETS	7
2. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	8
2.1. Anwendungsbereich dieser Leitlinien	8
2.2. Begriffsbestimmungen	8
3. Nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt zu vereinbarende Beihilfemassnahmen	8
3.1. Beihilfen für Unternehmen in Sektoren und Teilsektoren, in denen angesichts der Einpreisung der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten in die Strompreise davon auszugehen ist, dass ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO ₂ -Emissionen besteht (Beihilfen für Kosten indirekter Emissionen)	8
3.2. Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraftwerke, einschließlich neuer, „CCS-fähiger“ Kraftwerke	10
3.3. Beihilfen im Zusammenhang mit der Option einer übergangsweise erfolgenden kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung der Stromerzeugung ...	11
3.4. Beihilfen im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Kleinanlagen und Krankenhäusern aus dem EU ETS	13
3.5. Anreizeffekt und Angemessenheit	13
4. Kumulierung	13
5. Schlussbestimmungen	14
5.1. Jahresberichte	14
5.2. Transparenz	15
5.3. Überwachung	16

5.4. Inkrafttreten, Geltungszeitraum und Überarbeitung	16
ANHANG I	18
Begriffsbestimmungen	18
ANHANG II	23
Sektoren, bei denen angesichts der Kosten indirekter Emissionen ex ante davon ausgegangen wird, dass ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO ₂ -Emissionen besteht	23
ANHANG III	25
Stromeffizienzbenchmarks für Produkte, die einen der in Anhang II genannten NACE-Codes aufweisen.....	25
ANHANG IV	26
Maximale regionale CO ₂ -Emissionsfaktoren in verschiedenen geografischen Gebieten (tCO ₂ /MWh)	26

MITTEILUNG DER KOMMISSION

LEITLINIEN FÜR BESTIMMTE BEIHILFEMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SYSTEM FÜR DEN HANDEL MIT TREIBHAUSGASEMISSIONSZERTIFIKATEN NACH 2012

EINLEITUNG

BEIHILFEPOLITIK UND ETS-RICHTLINIE

1. Mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003¹ wurde ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (im Folgenden „EU ETS“) eingeführt. Die Richtlinie 2009/29/EG² zielt darauf ab, das EU ETS mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zu verbessern und auszuweiten. Die Richtlinie 2003/87/EG in der durch die Richtlinie 2009/29/EG und andere Maßnahmen³ geänderten Fassung wird im Folgenden als „ETS-Richtlinie“ bezeichnet. Die Richtlinie 2009/29/EG ist Teil eines Pakets von Rechtsvorschriften, das Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Förderung erneuerbarer und CO₂-armer Energieträger umfasst. Das Paket zielte insbesondere darauf ab, das umweltpolitische Gesamtziel der EU zu verwirklichen, bis 2020 die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 20 % zu reduzieren und den Anteil der erneuerbaren Energieträger am Gesamtenergieverbrauch der EU auf 20 % zu erhöhen.
2. Die ETS-Richtlinie sieht für bestimmte Unternehmen die folgenden vorübergehenden Sondermaßnahmen vor: Beihilfen zum Ausgleich des Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen im Rahmen des EU ETS (allgemein als „Kosten indirekter Emissionen“ bezeichnet), Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraftwerke, einschließlich neuer Kraftwerke, die für die umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ geeignet sind („CCS-fähig“), Option einer übergangsweise erfolgenden kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten im Stromsektor in bestimmten Mitgliedstaaten und Ausschluss bestimmter kleiner Anlagen aus dem EU ETS, wenn die Reduktionen der Treibhausgasemissionen außerhalb des Rahmens des EU ETS zu geringeren Verwaltungskosten erreicht werden können.
3. Die im Rahmen der Durchführung der ETS-Richtlinie vorgesehenen vorübergehenden Sondermaßnahmen beinhalten staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

² Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63).

³ Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 18); Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 (ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 3); Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109).

(AEUV). Nach Artikel 108 AEUV müssen staatliche Beihilfen von den Mitgliedstaaten bei der Kommission angemeldet werden und dürfen erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission in Kraft gesetzt werden.

4. Um Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten, werden in den vorliegenden Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2012 (im Folgenden „Leitlinien“) die für die Vereinbarkeit dieser staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt geltenden Kriterien dargelegt.
5. Im Einklang mit der im Aktionsplan Staatliche Beihilfen⁴ aus dem Jahr 2005 vorgesehenen Abwägungsprüfung soll mit der Beihilfenkontrolle im Rahmen der Durchführung des EU ETS insbesondere gewährleistet werden, dass die staatlichen Beihilfemaßnahmen insgesamt zu einer Umweltentlastung (Reduzierung der Treibhausgasemissionen) führen, die ohne die Beihilfe nicht eintreten würde, und dass die positiven Auswirkungen der Beihilfe die negativen Auswirkungen, d. h. die etwaigen Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt, überwiegen. Staatliche Beihilfen müssen notwendig sein, um das Umweltziel des EU ETS zu erreichen (Notwendigkeit der Beihilfe), und sie müssen auf das zur Erreichung des angestrebten Umweltschutzes erforderliche Minimum beschränkt sein (Angemessenheit der Beihilfe), ohne eine ungerechtfertigte Verfälschung des Wettbewerbs und des Handels im Binnenmarkt zu bewirken.
6. Da die mit der Richtlinie 2009/29/EG eingeführten Bestimmungen erst ab 1. Januar 2013 gelten, können staatliche Beihilfen nicht für notwendig erklärt werden, um eine Belastung vor diesem Datum zu verringern. Deshalb können die durch diese Leitlinien abgedeckten Maßnahmen nur für nach dem 1. Januar 2013 anfallende Kosten genehmigt werden; dies gilt mit Ausnahme von staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit der Option einer übergangsweise erfolgenden kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung der Stromerzeugung, die unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 25. Juni 2009 getätigte, im nationalen Plan enthaltene Investitionen umfassen können.

1. DURCH DIESE LEITLINIEN ABGEDECKTE SONDERMASSNAHMEN

1.1. Beihilfen für Unternehmen in Sektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, eine erhebliche Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für Kosten indirekter Emissionen)

7. Nach Artikel 10a Absatz 6 der ETS-Richtlinie können die Mitgliedstaaten zugunsten der Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen durch auf den Strompreis übergewälzte Kosten der Treibhausgasemissionen angenommen wird (im Folgenden „Kosten indirekter Emissionen“), staatliche Beihilfen gewähren, um diese Kosten auszugleichen, sofern dies mit den Regeln für staatliche Beihilfen vereinbar ist. Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet der Begriff „Verlagerung von CO₂-Emissionen“ einen zu

⁴ Aktionsplan Staatliche Beihilfen – Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen: Roadmap zur Reform des Beihilferechts 2005-2009 vom 7.6.2005, KOM(2005) 107 endg.

erwartenden Anstieg der globalen Treibhausgasemissionen, der dadurch bedingt ist, dass Unternehmen die Produktion an einen Standort außerhalb der Union verlagern, weil sie den durch das EU ETS verursachten Kostenanstieg nicht ohne einen wesentlichen Verlust von Marktanteilen oder Gewinnen auf ihre Kunden abwälzen können.

8. Mit der Bekämpfung der Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen wird ein Umweltziel verfolgt, da die Beihilfen in Ermangelung einer bindenden internationalen Vereinbarung über die Reduktion von Treibhausgasemissionen darauf abzielen, einen durch die Verlagerung von Produktionstätigkeiten an Standorte außerhalb der Union bedingten Anstieg der globalen Treibhausgasemissionen zu verhindern. Beihilfen für die Kosten indirekter Emissionen könnten jedoch gleichzeitig die Wirksamkeit des EU ETS beeinträchtigen. Schlecht ausgerichtete Beihilfen würden die Empfänger von den Kosten ihrer indirekten Emissionen befreien und damit die Anreize für Emissionsreduktionen und Innovationen im Sektor beschränken. Infolgedessen müssten die Kosten für die Verringerung der Emissionen hauptsächlich von anderen Wirtschaftssektoren getragen werden. Ferner können derartige staatliche Beihilfen zu erheblichen Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt führen, insbesondere wenn Unternehmen ein und desselben Sektors aufgrund verschiedener Haushaltszwänge in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt werden. Deshalb müssen mit diesen Leitlinien drei spezifische Ziele verfolgt werden: Minimierung der Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen, Erhaltung der EU-ETS-Anreize und Minimierung der Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt.
9. Im Rahmen des Verfahrens zur Annahme der ETS-Richtlinie veröffentlichte die Kommission eine Erklärung⁵ mit den wichtigsten Grundsätzen, die sie in Bezug auf staatliche Beihilfen für die Kosten indirekter Emissionen anzuwenden plante, um ungerechtfertigte Verfälschungen des Wettbewerbs zu verhindern.
10. Die Kommission wird auf Unionsebene bewerten, in welchem Maße ein Sektor bzw. Teilsektor Kosten indirekter Emissionen ohne wesentliche Verluste von Marktanteilen an weniger CO₂-effiziente Anlagen außerhalb der Union in die Produkte einpreisen kann.
11. Der Beihilfehöchstbetrag, den die Mitgliedstaaten gewähren dürfen, ist nach einer Formel zu berechnen, die den Basisproduktionswerten der Anlage oder den Basisstromverbrauchswerten der Anlage nach der Definition in diesen Leitlinien sowie dem CO₂-Emissionsfaktor für von Feuerungsanlagen in verschiedenen geografischen Gebieten gelieferten Strom Rechnung trägt. Die Formel gewährleistet, dass die Beihilfe angemessen ist und die Anreize für die Stromeffizienz und den Übergang von „grauem“ zu „grünem“ Strom im Einklang mit der ETS-Richtlinie aufrechterhält.
12. Um Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt möglichst gering zu halten und das Ziel des EU ETS, eine kosteneffiziente Verringerung der CO₂-Emissionen zu erreichen, zu gewährleisten, darf die Beihilfe die EUA-Kosten in den

⁵ Vgl. Anhang II zu Anhang 15713/1/08REV1 vom 18. November 2008 (25.11) <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P6-TA-2008-0610&format=XML&language=DE>.

Strompreisen ferner nicht voll kompensieren und muss allmählich verringert werden. Durch degressive Beihilfeintensitäten werden i) sowohl die langfristigen Anreize für eine vollständige Internalisierung der externen Effekte der Umweltbelastung als auch ii) die kurzfristigen Anreize für die Umstellung auf CO₂-ärmere Stromerzeugungstechnologien erhalten, wobei gleichzeitig der vorübergehende Charakter der Beihilfe betont wird und ein Beitrag zum Übergang zu einem Wirtschaftsraum mit niedrigem CO₂-Ausstoß im Jahr 2050 geleistet wird.

1.2. Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraftwerke, einschließlich neuer, für die Abscheidung und Speicherung von CO₂ geeigneter („CCS-fähiger“) Kraftwerke

13. Im Einklang mit der Erklärung der Kommission an den Europäischen Rat⁶ zu Artikel 10 Absatz 3 der ETS-Richtlinie über die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate können die Mitgliedstaaten diese Einnahmen von 2013 bis 2016 für die Förderung des Baus hocheffizienter Kraftwerke, u. a. neuer Kraftwerke, bei denen die Abscheidung und Speicherung von CO₂ vorgesehen ist, verwenden. Nach Artikel 33 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Betreiber von Feuerungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr die Einhaltung bestimmter Bedingungen im Zusammenhang mit der künftigen Nachrüstung für die CO₂-Abscheidung geprüft haben. Fällt die Prüfung positiv aus, so muss auf dem Betriebsgelände genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO₂ freigehalten werden.
14. Diese Beihilfen müssen darauf abzielen, den Umweltschutz zu verbessern und ein Marktversagen durch eine wesentliche Auswirkung auf den Umweltschutz zu beheben. Die Beihilfen müssen notwendig sein, einen Anreizeffekt haben und angemessen sein. Beihilfen für die Abscheidung und Speicherung von CO₂ fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien und werden im Rahmen anderer bestehender Beihilfenvorschriften gewürdigt.
15. Um die Angemessenheit der Beihilfe zu gewährleisten, sind die Beihilfeshöchstintensitäten in Abhängigkeit vom Beitrag zum Umweltschutz und zur Reduzierung der CO₂-Emissionen (Ziel der ETS-Richtlinie) des neuen Kraftwerks im Vergleich zum aktuellen Stand der Technik festzusetzen. Die Beihilfeshöchstintensitäten müssen höher sein bei Beihilfen, die nach einer ordnungsgemäßen Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt werden, durch die sichergestellt wird, dass sich die Beihilfe auf das notwendige Minimum beschränkt und den Wettbewerb auf dem Stromerzeugungsmarkt begünstigt, denn unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass die jeweiligen Angebote allen Vorteilen Rechnung tragen, die aus der zusätzlichen Investition erwachsen könnten.

⁶ Addendum zum I/A-Punkt-Vermerk des Generalsekretariats des Rates an COREPER/RAT 8033/09 ADD 1 REV 1 vom 31. März 2009.

⁷ Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

1.3. Beihilfen im Zusammenhang mit der Option einer übergangsweise erfolgenden kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung der Stromerzeugung

16. Nach Artikel 10c der ETS-Richtlinie können Mitgliedstaaten, die bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf den Anschluss ihres nationalen Stromnetzes oder ihren Anteil fossiler Brennstoffe an der Stromerzeugung und die Höhe des Pro-Kopf-BIP im Vergleich zum Unionsdurchschnitt erfüllen, übergangsweise vom Grundsatz der Vollversteigerung der Emissionszertifikate abweichen und den am 31. Dezember 2008 in Betrieb befindlichen Anlagen für die Stromerzeugung sowie den Anlagen für die Stromerzeugung, bei denen der Investitionsprozess am 31. Dezember konkret begonnen hat, kostenlos Zertifikate für die Stromerzeugung zuteilen. Im Gegenzug für die Zuteilung kostenloser Zertifikate an Stromerzeuger müssen die betreffenden Mitgliedstaaten einen nationalen Plan (im Folgenden „nationale Pläne“) mit den Investitionen, die die Empfänger der kostenlosen Zertifikate oder andere Betreiber in die Nachrüstung und Modernisierung der Infrastrukturen, in saubere Technologien sowie in die Diversifizierung ihres Energiemix und ihrer Bezugsquellen getätigt haben, vorlegen.
17. Diese Abweichung vom Grundsatz der Vollversteigerung in Form der übergangsweise erfolgenden kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten beinhaltet staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV, da den Mitgliedstaaten durch die Zuteilung kostenloser Zertifikate Einnahmen entgehen und Stromerzeugern, die möglicherweise mit Stromerzeugern in anderen Mitgliedstaaten im Wettbewerb stehen, ein selektiver Vorteil verschafft wird, wobei die Möglichkeit besteht, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt verfälscht wird oder verfälscht zu werden droht und der Handel im Binnenmarkt beeinträchtigt wird. Auch auf der Ebene der Investitionen, die die Empfänger kostenloser Zertifikate zu reduzierten Kosten tätigen, werden staatliche Beihilfen gewährt.

1.4. Beihilfen im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Kleinanlagen und Krankenhäusern aus dem EU ETS

18. Nach Artikel 27 der ETS-Richtlinie können die Mitgliedstaaten kleine Anlagen und Krankenhäuser vom EU ETS ausschließen, sofern sie gleichwertige Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen für kleine Anlagen und Krankenhäuser vorschlagen, die einen gleichwertigen Beitrag zu den Emissionsreduktionen leisten wie das EU ETS. Diese Möglichkeit eines Ausschlusses vom EU ETS soll im Hinblick auf die Verringerung der Verwaltungskosten je aus dem ETS ausgeschlossener Tonne CO₂-Äquivalent die größten Vorteile bieten.
19. Der Ausschluss von kleinen Anlagen und Krankenhäusern aus dem EU ETS könnte staatliche Beihilfen beinhalten. Die Mitgliedstaaten haben einen großen Ermessensspielraum bei ihrer Entscheidung, ob sie kleine Anlagen aus dem EU ETS ausschließen wollen, und wenn ja welche Arten dieser Anlagen, und welche Art gleichwertiger Maßnahmen sie verlangen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die von Mitgliedstaaten auferlegten gleichwertigen Maßnahmen zu einem wirtschaftlichen Vorteil zugunsten der betreffenden kleinen Anlagen und Krankenhäuser führen könnten, bei dem die Möglichkeit besteht, dass er den

Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel im Binnenmarkt beeinträchtigt.

2. ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1. Anwendungsbereich dieser Leitlinien

20. Diese Leitlinien sind nur auf bestimmte Beihilfemaßnahmen anwendbar, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der ETS-Richtlinie vorgesehen sind. Die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁸ sind auf diese Maßnahmen nicht anwendbar.

2.2. Begriffsbestimmungen

21. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten die in Anhang I aufgeführten Begriffbestimmungen.

3. NACH ARTIKEL 107 ABSATZ 3 AEUV MIT DEM BINNENMARKT ZU VEREINBARENDE BEIHLFEMASSNAHMEN

22. Staatliche Umweltschutzbeihilfen können nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn sie den Umweltschutz fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt wägt die Kommission den positiven Beitrag einer Beihilfe zur Verwirklichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse gegen die möglichen negativen Begleiterscheinungen wie Verfälschung des Handels und des Wettbewerbs ab. Deshalb darf die Laufzeit von Beihilferegelungen die Geltungsdauer dieser Leitlinien nicht übersteigen, wobei die Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit haben sollten, nach Ablauf der im Kommissionsbeschluss festgelegten Geltungsdauer die Regelung neu anzumelden.

3.1. Beihilfen für Unternehmen in Sektoren und Teilsektoren, in denen angesichts der Einpreisung der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten in die Strompreise davon auszugehen ist, dass ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für Kosten indirekter Emissionen)

23. In Sektoren, in denen angesichts der Einpreisung der EUA-Kosten in die Strompreise im Zusammenhang mit der Umsetzung der ETS-Richtlinie davon auszugehen ist, dass ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, werden Beihilfen zum Ausgleich dieser Kosten, die nach dem 1. Januar 2013 anfallen, nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen, sofern die in dem vorliegenden Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Notwendigkeit der Beihilfe

⁸ ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.

24. Für die Zwecke dieser Leitlinien wird bei einem Beihilfeempfänger von einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund der Einpreisung der EUA-Kosten in die Strompreise ausgegangen, wenn seine Wettbewerber außerhalb der EU keine vergleichbaren CO₂-Kosten über ihre Strompreise zu tragen haben und der Beihilfeempfänger nicht die Möglichkeit hat, diese Kosten ohne einen wesentlichen Verlust von Marktanteilen oder Gewinnen über die Produktpreise abzuwälzen.
25. Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt dies als gegeben, wenn der Beihilfeempfänger in einem der in Anhang II dieser Leitlinien genannten beihilfefähigen Sektoren tätig ist.

Beihilfehöchstintensität

26. Die Beihilfeintensität darf in den Jahren 2013, 2014 und 2015 nicht mehr als 85 % der beihilfefähigen Kosten betragen, 2016, 2017 und 2018 nicht mehr als 80 % und 2019 und 2020 nicht mehr als 75 %.

Berechnung des Beihilfehöchstbetrags

27. Der Beihilfehöchstbetrag pro Anlage für die Herstellung von Produkten in den in Anhang II dieser Leitlinien genannten beihilfefähigen Sektoren muss anhand folgender Formel berechnet werden:

- (a) Gilt für die Produkte, die der Beihilfeempfänger produziert, eine der in Anhang III dieser Leitlinien aufgeführten Stromeffizienzbenchmarks, so ergibt sich der Beihilfehöchstbetrag pro Anlage für das Jahr t aus folgender Kalkulation:

Beihilfeintensität im Jahr t, ausgedrückt als Dezimalzahl (z. B. 0,8)

mal

CO₂-Emissionsfaktor (tCO₂/MWh) (im Jahr t)

mal

EUA-Terminpreis im Jahr t-1 (EUR/tCO₂)

mal

Produktspezifische Stromeffizienzbenchmark (MWh/Tonne), festgelegt in Anhang III

mal

Basis-Produktionsleistung

- (b) Gilt für die Produkte, die der Beihilfeempfänger produziert, keine der in Anhang III dieser Leitlinien aufgeführten Stromeffizienzbenchmarks, so ergibt sich der Beihilfehöchstbetrag pro Anlage für das Jahr t aus folgender Kalkulation:

Beihilfeintensität im Jahr t

mal

CO₂-Emissionsfaktor (tCO₂/MWh) (im Jahr t)

mal

EUA-Terminpreis im Jahr t-1 (EUR/tCO₂)

mal

Fallback-Stromeffizienzbenchmark 0,7

mal

Basis-Stromverbrauch

28. Werden in einer Anlage sowohl Produkte hergestellt, für die eine Effizienzbenchmark gilt, als auch Produkte, für die die Fallback-Effizienzbenchmark gilt, so muss der Stromverbrauch für jedes der Produkte entsprechend dem Gewicht ihrer jeweiligen Gesamtproduktion zugewiesen werden.
29. Die Beihilfe kann in dem Jahr ausgezahlt werden, in dem die Kosten anfallen, oder im darauffolgenden Jahr. Wird die Beihilfe in dem Jahr ausgezahlt, in dem die Kosten anfallen, so muss ein Mechanismus zur nachträglichen Anpassung von Zahlungen bestehen, der dafür sorgt, dass zuviel ausgezahlte Beihilfen vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres zurückgezahlt werden.
- 3.2. Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraftwerke, einschließlich neuer, „CCS-fähiger“ Kraftwerke**
30. Zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2016 gewährte Investitionsbeihilfen für neue, hocheffiziente Kraftwerke werden als nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- das neue, hocheffiziente Kraftwerk übertrifft den in Anhang I der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission⁹ aufgeführten Wirkungsgrad-Referenzwert für Kraftwerke oder den zum Zeitpunkt der Beihilfebewilligung geltenden Wirkungsgrad-Referenzwert. Bei neuen, hocheffizienten Kraftwerken, die lediglich die bestehenden Wirkungsgrad-Referenzwerte einhalten, kann diese Voraussetzung nicht als erfüllt betrachtet werden;
 - die endgültige Investitionsentscheidung zum Bau des Kraftwerks wird zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2016 getroffen.

Ziel und Notwendigkeit der Beihilfe

⁹ Entscheidung 2007/74/EG der Kommission vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 183).

31. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass die Beihilfe auf die Behebung eines Marktversagens abzielt, indem sie den Umweltschutz in erheblichem Maße fördert. Beihilfen müssen einen Anreizeffekt haben, d. h. das Verhalten des Beihilfeempfängers ändern; der Anreizeffekt kann durch Darlegung des kontrafaktischen Szenarios aufgezeigt werden, indem Belege dafür vorgelegt werden, dass der Beihilfeempfänger die Investition ohne die Beihilfe nicht durchgeführt hätte. Außerdem muss die endgültige Investitionsentscheidung für das neue Kraftwerk im Zeitraum 2013-2016 getroffen werden.

Beihilfefähige Kosten

32. Die beihilfefähigen Kosten sind beschränkt auf die Gesamtkosten der Investitionen in Ausrüstung und Grundstücke für die neue Anlage, die für den Bau des neuen Kraftwerks unbedingt notwendig sind. Beim Bau eines „CCS-fähigen“ Kraftwerks sind die Kosten, die mit dem Nachweis der allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit einer vollständigen CCS-Umsetzung verbunden sind, ebenso beihilfefähig wie die Kosten für Investitionen in das Kraftwerk und Grundstücke, die für die kosteneffiziente Nachrüstung mit Ausrüstung zur CO₂-Abscheidung notwendig sind. Die Kosten für die Installation der Abscheide-, Transport- und Speichervorrichtungen sind nicht beihilfefähig, da Beihilfen für die CCS-Umsetzung nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen.

Beihilfehöchstintensitäten

33. Bei neuen, hocheffizienten, „CCS-fähigen“ Kraftwerken, bei denen die vollständige CCS-Umsetzung (Abscheidung, Transport und Speicherung) vor 2020 beginnt, darf die Beihilfe nicht mehr als 15 % der beihilfefähigen Kosten betragen.
34. Wenn bei neuen, hocheffizienten, „CCS-fähigen“ Kraftwerken eine Beihilfe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung (anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien) gewährt wird, bei der i) den umweltfreundlichsten Stromerzeugungstechnologien für das neue Kraftwerk der Vorzug gegeben wird, so dass die CO₂-Emissionen geringer ausfallen als beim aktuellen Stand der Technik, und die ii) den Wettbewerb auf dem Stromerzeugungsmarkt fördert, darf die Beihilfe nicht mehr als 10 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Die Ausschreibung darf nicht diskriminierend sein und muss die Beteiligung einer ausreichend großen Zahl von Unternehmen gewährleisten. Darüber hinaus muss die Mittelausstattung in Verbindung mit der Ausschreibung ein verbindlicher Höchstwert sein, was bedeutet, dass nicht allen Beteiligten eine Beihilfe gewährt werden kann.
35. Bei neuen, hocheffizienten Kraftwerken, bei denen die vollständige CCS-Umsetzung (Abscheidung, Transport und Speicherung) nicht vor 2020 beginnt, darf die Beihilfe unabhängig davon, ob das Kraftwerk „CCS-fähig“ ist, nicht mehr als 5 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

3.3. Beihilfen im Zusammenhang mit der Option einer übergangsweise erfolgenden kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung der Stromerzeugung

36. Staatliche Beihilfen, die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2019 im Zusammenhang mit der Option einer übergangsweise erfolgenden kostenlosen

Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung der Stromerzeugung und den im nationalen Plan vorgesehenen Investitionen nach Artikel 10c der ETS-Richtlinie gewährt werden, werden als nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Die übergangsweise kostenlosen Zertifikate werden im Einklang mit Artikel 10c der ETS-Richtlinie und dem Beschluss der Kommission mit Leitlinien für die Methode der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten an Anlagen zur Stromerzeugung gemäß Artikel 10c Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG¹⁰ und der Mitteilung der Kommission – Leitfaden für die fakultative Anwendung von Artikel 10c der Richtlinie 2003/87/EG¹¹ gewährt und
- (b) der nationale Plan verfolgt ein Ziel von gemeinsamem Interesse wie die Verbesserung des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele der ETS-Richtlinie und
- (c) der nationale Plan sieht im Einklang mit der ETS-Richtlinie Investitionen in die Nachrüstung und Modernisierung der Infrastrukturen und in saubere Technologien und in die Diversifizierung des Energiemix und der Bezugsquellen vor, die nach dem 25. Juni 2009 durchgeführt werden, wobei die Beihilfe einen Anreizeffekt haben, d. h. das Verhalten des Beihilfeempfängers ändern muss,
- (d) der Marktwert der kostenlosen Zertifikate (zu berechnen gemäß dem Beschluss der Kommission vom 29. März 2011¹²) ist nicht höher als die Gesamtinvestitionskosten des Empfängers der kostenlosen Zertifikate (auf Konzernebene). Sind die Gesamtinvestitionskosten geringer als der Marktwert der Zertifikate, so muss der Empfänger der kostenlosen Zertifikate den Differenzbetrag einem Instrument zur Verfügung stellen, mit dem im Rahmen des nationalen Plans andere Investitionen finanziert werden, und
- (e) die Mitgliedstaaten weisen nach, dass die Beihilfe insbesondere angesichts der Auswahl einer geringen Zahl an Empfängern keine übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen wird. Wenn damit zu rechnen ist, dass die Beihilfe die Marktstellung der Empfänger (auf Konzernebene) stärker verbessern wird als unbedingt notwendig, müssen die Mitgliedstaaten ferner nachweisen, dass die Beihilfe keine übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen wird.

Beihilfefähige Kosten

37. Die beihilfefähigen Kosten müssen beschränkt sein auf die im nationalen Plan aufgeführten jährlichen Investitionskosten, die dem Marktwert der dem jeweiligen Empfänger kostenlos gewährten Zertifikate (zu berechnen gemäß dem Beschluss der

¹⁰ Beschluss der Kommission vom 29. März 2011 mit Leitlinien für die Methode der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten an Anlagen zur Stromerzeugung gemäß Artikel 10c Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG (K(2011)1983 endg. vom 29.3.2011).

¹¹ Mitteilung der Kommission – Leitfaden für die fakultative Anwendung von Artikel 10c der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. C 99 vom 31.3.2011, S. 9).

¹² Siehe Fußnote 11.

Kommission vom 29. März 2011¹³) entsprechen, und sind unabhängig von den Betriebskosten und den Gewinnen der betreffenden Anlage. Die jährlichen Investitionskosten müssen gemäß den Leitlinien der Kommission für die Methode der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten an Anlagen zur Stromerzeugung gemäß Artikel 10c Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG¹⁴ berechnet werden.

Beihilfemaximalintensität

38. Die Beihilfe darf nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

3.4. Beihilfen im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Kleinanlagen und Krankenhäusern aus dem EU ETS

39. Beihilfen für Kleinanlagen und Krankenhäuser, die ab dem 1. Januar 2013 aus dem EU ETS ausgeschlossen sind, werden als nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen, sofern für sie Maßnahmen gelten, mit denen im Sinne von Artikel 27 der ETS-Richtlinie eine gleichwertige Verringerung der Treibhausgasemissionen erreicht wird und die Mitgliedstaaten die in diesem Artikel 27 festgelegten Bedingungen erfüllen.

3.5. Anreizeffekt und Angemessenheit

40. Bei allen Beihilfemaßnahmen, die in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, wird von dem Vorliegen des erforderlichen Anreizeffekts ausgegangen, wenn sich der Mitgliedstaat davon vergewissert hat, dass die Beihilfe das Verhalten des Beihilfeempfängers ändert; der Anreizeffekt kann durch Darlegung des kontrafaktischen Szenarios aufgezeigt werden, indem Belege dafür vorgelegt werden, dass der Beihilfeempfänger die Investition ohne die Beihilfe nicht durchgeführt hätte. Bei Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraftwerke (Abschnitt 3.2), einschließlich neuer, „CCS-fähiger“ Kraftwerke kann zudem nur dann ein Anreizeffekt vorliegen, wenn das geförderte Projekt nicht vor der Einreichung des Beihilfeantrags angelaufen ist und die endgültige Investitionsentscheidung für das neue Kraftwerk im Zeitraum 2013-2016 getroffen wurde. Bei Investitionen im Rahmen nationaler Pläne nach Abschnitt 3.3 wird der Anreizeffekt bei ab dem 25. Juni 2009 getätigten Investitionen als gegeben angesehen.
41. Das Kriterium der Angemessenheit bedeutet, dass der Mitgliedstaat sich vergewissert haben muss, dass der Beihilfebetrag auf das notwendige Minimum beschränkt ist.

4. KUMULIERUNG

42. Die in diesen Leitlinien genannten Beihilfeobergrenzen gelten unabhängig davon, ob die Förderung ganz aus staatlichen Mitteln oder teilweise aus Mitteln der Union finanziert wird.

¹³ Siehe Fußnote 11.

¹⁴ Siehe Fußnote 11.

43. Auf der Grundlage der vorliegenden Leitlinien als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehende Beihilfen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV oder mit Mitteln aus dem Unionshaushalt kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine höhere als nach diesen Leitlinien zulässige Beihilfeintensität ergibt. Sind die beihilfefähigen Ausgaben für unter diese Leitlinien fallende Maßnahmen ganz oder teilweise noch aus anderen Gründen beihilfefähig, gilt hingegen für den gemeinsam beihilfefähigen Anteil die nach den einschlägigen Vorschriften günstigste Obergrenze.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Jahresberichte

44. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags¹⁵ und der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999¹⁶ müssen die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte vorlegen.
45. Abgesehen von den dort genannten Anforderungen müssen die Jahresberichte über die Gewährung von Umweltschutzbeihilfen die nachstehend ausgeführten Angaben zu den genehmigten Beihilferegulungen enthalten.
46. Die Kommission wird Beihilfen für Unternehmen in Sektoren, in denen, wie in Abschnitt 3.1 dargelegt, wegen der Einpreisung der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten in die Strompreise davon auszugehen ist, dass ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, regelmäßig überwachen. Dabei wird sie ihre Informationen über die Höhe der abgewälzten indirekten Kosten und die möglichen Auswirkungen auf die Verlagerung von CO₂-Emissionen aktualisieren. Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die Namen der Beihilfeempfänger,
 - den Sektor bzw. die Sektoren, in denen der Beihilfeempfänger tätig ist,
 - die (Teil-)Sektoren, für die zur Bestimmung der Beihilfeobergrenze die *Stromeffizienzbenchmark* verwendet wird,
 - die Jahre, für die die Beihilfe ausgezahlt wird, und die Jahre, in denen die Auszahlung erfolgt,
 - die *Basis-Produktionsleistung* in jedem einschlägigen (Teil-)Sektor,
 - die Jahresproduktion in jedem einschlägigen (Teil-)Sektor in jedem der Jahre, die zur Bestimmung der Basis-Produktionsleistung herangezogen werden,

¹⁵ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

¹⁶ ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

- die Jahresproduktion in jedem einschlägigen (Teil-)Sektor in jedem der Jahre, in denen Beihilfen ausgezahlt werden,
- die Jahresproduktion anderer Produkte, für die keine *Stromeffizienzbenchmark* gilt, in jedem der Jahre, die zur Bestimmung der *Basis-Produktionsleistung* herangezogen werden (sofern Beihilfen auf der Grundlage der *Fallback-Stromeffizienzbenchmark* gewährt werden),
- den *Basis-Stromverbrauch* (sofern Beihilfen auf der Grundlage der *Fallback-Stromeffizienzbenchmark* gewährt werden),
- den jährlichen Stromverbrauch in jedem der Jahre, die zur Bestimmung des *Basis-Stromverbrauchs* herangezogen werden (sofern Beihilfen auf der Grundlage der *Fallback-Stromeffizienzbenchmark* gewährt werden),
- den jährlichen Stromverbrauch in jedem der Jahre, in denen Beihilfen ausgezahlt werden (sofern Beihilfen auf der Grundlage der *Fallback-Stromeffizienzbenchmark* gewährt werden),
- den zur Berechnung des Beihilfebetrags je Empfänger herangezogenen *EUA-Terminpreis*,
- die *Beihilfeintensität*,
- den *CO₂-Emissionsfaktor*.

47. In Bezug auf Beihilfen für neue, hocheffiziente Kraftwerke (einschließlich „CCS-fähiger“ Kraftwerke) müssen die Jahresberichte der Mitgliedstaaten folgende Angaben enthalten:

- die Namen der Beihilfeempfänger,
- die Höhe der Beihilfe für jeden Beihilfeempfänger,
- die Beihilfeintensität,
- die Prüfung der Einhaltung der in Abschnitt 3.2 unter Randnummer 30 genannten Voraussetzungen in Bezug auf den Zeitpunkt der Beihilfebewilligung,
- die Prüfung der Einhaltung der in Abschnitt 3.2 unter Randnummer 33 genannten Voraussetzungen in Bezug auf den Beginn der vollständigen CCS-Umsetzung vor 2020. Beginnt die CCS-Umsetzung nicht vor 2020, so muss die Beihilfe auf 5 % der beihilfefähigen Kosten der Investition bzw. auf 10 %, wenn die Voraussetzungen in Abschnitt 3.2 Randnummer 34 erfüllt sind, gesenkt werden. Wurde die Beihilfe im Voraus ausgezahlt, so muss der Mitgliedstaat den überschüssigen Beihilfebetrug wieder einziehen.

5.2. **Transparenz**

48. Die Kommission hält weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz von staatlichen Beihilfen in der Union für erforderlich. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Mitgliedstaaten, die Wirtschaft, interessierte Dritte und die

Kommission problemlos Zugang zum vollständigen Wortlaut aller einschlägigen Regelungen über Umweltschutzbeihilfen erhalten.

49. Dies kann durch die Einrichtung von Internetseiten erreicht werden. Aus diesem Grund wird die Kommission bei der Prüfung von Beihilferegelungen systematisch von den betreffenden Mitgliedstaaten verlangen, dass der vollständige Wortlaut aller Beihilferegelungen im Internet veröffentlicht und die entsprechende Internetadresse der Kommission mitgeteilt wird. Die Beihilferegelung darf nicht vor ihrer Veröffentlichung im Internet zur Anwendung kommen.

5.3. Überwachung

50. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass über die gewährten Beihilfen ausführliche Aufzeichnungen geführt werden. Diese Aufzeichnungen, aus denen zweifelsfrei hervorgehen muss, dass die Voraussetzungen in Bezug auf die beihilfefähigen Kosten und die festgelegten Beihilfehchstintensitäten eingehalten wurden, müssen vom Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe an zehn Jahre aufbewahrt und der Kommission auf Verlangen übermittelt werden.

5.4. Inkrafttreten, Geltungszeitraum und Überarbeitung

51. Diese Leitlinien gelten ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
52. Sie gelten bis zum 31. Dezember 2020. Die Kommission kann die Leitlinien nach Anhörung der Mitgliedstaaten aus wichtigen wettbewerbs- oder umweltpolitischen Gründen oder im Zuge anderer Unionspolitiken oder internationaler Verpflichtungen vor diesem Zeitpunkt ändern. Solche Änderungen können insbesondere angesichts künftiger internationaler Vereinbarungen oder künftiger europäischer Vorschriften im Bereich des Klimaschutzes notwendig werden. Die Kommission kann diese Leitlinien vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten überarbeiten. Die Kommission kann die Liste der nach Abschnitt 3.1 dieser Leitlinien beihilfefähigen Sektoren und Teilsektoren insbesondere auf der Grundlage verfügbarer Belege für das Bestehen einer Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen sowie auf der Grundlage neuer Angaben zu Handel, Produktion und Bruttowertschöpfung überarbeiten; sie kann auch die in Anhang III dieser Leitlinien aufgeführten Stromeffizienzbenchmarks aktualisieren und/oder neue Stromeffizienzbenchmarks für andere Produkte/Verfahren in beihilfefähigen Sektoren hinzufügen; und schließlich kann sie die Höhe der maximalen regionalen CO₂-Emissionsfaktoren in Anhang IV ändern.
53. Die Kommission wendet die vorliegenden Leitlinien auf alle angemeldeten Beihilfemaßnahmen an, über die sie nach der Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt* zu entscheiden hat, auch wenn diese Vorhaben vor der Veröffentlichung angemeldet wurden und auch wenn die Beihilfen vor 2013 gewährt werden sollen.
54. Gemäß der Bekanntmachung der Kommission über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln¹⁷ fallen Beihilfen

¹⁷ ABl. C 119 vom 22.5.2002, S. 22.

- unter diese Leitlinien, wenn die Beihilfe nach der Veröffentlichung der Leitlinien gewährt wird und sich auf Investitionen oder Kosten bezieht, die nach dem 1. Januar 2013 angefallen sind, mit Ausnahme von Beihilfen im Zusammenhang mit der Option einer übergangsweise erfolgenden kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung der Stromerzeugung, die unter bestimmten Umständen Investitionen einschließen können, die nach dem 25. Juni 2009 durchgeführt wurden und im nationalen Plan aufgeführt sind;
- in allen übrigen Fällen unter die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geltenden Beihilfavorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des AEUV.

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck

- „*Beihilfe*“ jede Maßnahme, die die Kriterien von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt;
- „*Zeitraum der Beihilfegewährung*“ einen Zeitraum, der ein Jahr oder mehrere Jahre zwischen 2013 und 2020 umfassen sollte. Wenn ein Mitgliedstaat eine Beihilfe für einen kürzeren Zeitraum gewähren will, so sollte er sich dabei auf das Geschäftsjahr der Beihilfeempfänger stützen und die Beihilfe auf Jahresbasis gewähren;
- „*Beihilfemaximalintensität*“ den höchstzulässigen Beihilfegesamtbetrag, ausgedrückt als Anteil an den beihilfefähigen Kosten. Es sind stets die Bruttozahlen vor Abzug von Steuern und anderen Abgaben heranzuziehen. Wird eine Beihilfe nicht in Form eines Zuschusses gewährt, so muss der Beihilfebetrug vom Wert her dem Zuschuss entsprechen. Bei Beihilfen, die in mehreren Raten ausgezahlt werden, muss der Nettobarwert zum Zeitpunkt der Gewährung der ersten Rate berechnet werden; die Abzinsung des Wertes muss anhand des Referenzsatzes der Kommission erfolgen. Die Beihilfeintensität wird pro Beihilfeempfänger berechnet;
- „*Eigenerzeugung*“ die Erzeugung von Strom durch eine Anlage, die nicht als „*Stromerzeuger*“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe u der Richtlinie 2003/87/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/29/EG einzustufen ist;
- „*Beihilfeempfänger*“ ein Unternehmen, das eine Beihilfe erhält;
- „*CCS-fähig*“ eine Anlage, bei der nachgewiesen wurde, dass geeignete Speicherstätten vorhanden sind, dass Transportvorrichtungen technisch und wirtschaftlich machbar sind und dass eine Nachrüstung zur CO₂-Abscheidung technisch und wirtschaftlich machbar ist, sobald nach Erreichen einer CO₂-Preis-Schwelle ausreichende Marktanreize vorhanden sind. CCS-Fähigkeit setzt insbesondere Folgendes voraus:
 - den Nachweis der technischen Machbarkeit der Nachrüstung zur CO₂-Abscheidung. Es sollte eine betriebsbezogene technische Studie erstellt werden, in der in ausreichendem technischem Detail nachgewiesen wird, dass es technisch möglich ist, die Anlage vollständig zur CO₂-Abscheidung mit einer Abscheidungsrate von mindestens 85 % nachzurüsten, wobei auf eine oder mehrere Technologien zurückzugreifen ist, die sich auf vorkommerzieller Ebene bewährt haben oder deren Leistung mit ausreichender Sicherheit als geeignet eingestuft werden kann. Aus der Studie sollte eindeutig hervorgehen, dass keine unüberwindlichen technischen Hindernisse absehbar sind, die dem effektiven Anschluss der nachträglich errichteten Abscheidungsanlage an

die volle Kapazität der bestehenden Anlage entgegenstünden, dass es dabei nicht zu übermäßigen Stillstandszeiten käme und dass für den Bau und den sicheren Betrieb der notwendigen Abscheidungs- und Kompressionsanlagen auf dem Betriebsgelände genug Platz vorhanden sein wird;

- die Zugriffsmöglichkeit auf genügend zusätzlichen Platz an/nahe dem Standort, an dem die Abscheidungsanlage installiert werden soll;
 - die Ausweisung einer oder mehrerer technisch und wirtschaftlich realisierbarer Pipelines oder anderer Transportwege zur sicheren geologischen Speicherung von CO₂;
 - die Ausweisung einer oder mehrerer potenzieller Speicherstätten, die als für die sichere geologische Speicherung der in der gesamten Lebensdauer zu erwartenden CO₂-Menge mit der voraussichtlichen Abscheidungsrate geeignet eingestuft wurden;
 - den Nachweis der wirtschaftlichen Machbarkeit der Nachrüstung mit einer integrierten CCS-Anlage für die volle Kapazität der bestehenden Anlage anhand einer Wirtschaftsanalyse. Die Analyse sollte Belege für wahrscheinliche Szenarios enthalten und dabei CO₂-Preis-Prognosen, den Kosten der in den technischen Studien ausgewiesenen Technologien und Speicheroptionen sowie deren Fehlermargen und Schätzungen der betrieblichen Erträge Rechnung tragen. Außerdem sollte aus der Analyse hervorgehen, unter welchen Umständen die Abscheidung und Speicherung von CO₂ während der Lebensdauer der geplanten Anlage wirtschaftlich machbar wären;
 - die fortdauernde Erfüllung der obengenannten Voraussetzungen; dies ist nachzuweisen, indem der zuständigen Behörde nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs der Anlage und bis zur Inbetriebnahme der nachgerüsteten CCS-Anlage alle zwei Jahre Berichte zu den technischen Aspekten der CCS-Fähigkeit übermittelt werden. In den Berichten sollte insbesondere auf Veränderungen in Bezug auf die in den technischen Studien und der Wirtschaftsanalyse zugrunde gelegten Annahmen sowie auf deren potenzielle Auswirkungen auf die darin gezogenen Schlussfolgerungen eingegangen werden;
 - den Nachweis, dass alle für die CCS-Umsetzung notwendigen Genehmigungen erlangt werden können, und Identifizierung der diesbezüglichen Verfahren und Fristen;
 - die Erstellung eines Plans für die potenzielle CCS-Umsetzung einschließlich eines potenziellen Zeitplans für die Inbetriebnahme und Aufstellung eines Programms für Öffentlichkeitsarbeit, in dem Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekten Rechnung getragen wird;
- „Umweltschutz“ jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen durch die Tätigkeit

des Beihilfeempfängers abzuwenden, vorzubeugen oder das Risiko einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung dieser Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern¹⁸;

- „*EU-Zertifikat (European Union Allowance – EUA)*“ ein übertragbares Zertifikat, das zum Ausstoß von einer Tonne CO₂-Äquivalent in einem bestimmten Zeitraum berechtigt;
- „*Bruttowertschöpfung*“ die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten; sie ergibt sich aus dem Wert der Produktionsleistung abzüglich des Wertes der Vorleistungen. Die Bruttowertschöpfung ist ein Maß für den Beitrag eines einzelnen Produktionsunternehmens, Wirtschaftszweigs oder Sektors zum BIP. Die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten ergibt sich aus der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen abzüglich indirekter Steuern und zuzüglich Subventionen. Die Wertschöpfung zu Faktorkosten kann berechnet werden aus dem Umsatz plus selbsterstellte Sachanlagen plus andere betriebliche Erträge plus oder minus Vorratsveränderungen, minus Käufe von Waren und Dienstleistungen, minus andere Steuern auf Produkte, die mit dem Umsatz verbunden, aber nicht absetzbar sind, minus mit dem Umsatz verbundene Zölle und Steuern. Außerdem kann sie durch Addition des Bruttobetriebsüberschusses und der Personalkosten berechnet werden. Einnahmen und Ausgaben, die in den Unternehmensabschlüssen als finanziell oder außerordentlich eingestuft werden, fließen nicht in die Wertschöpfung ein. Da die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten in Bruttozahlen berechnet wird, werden Wertanpassungen (etwa aufgrund von Abschreibung) nicht abgezogen¹⁹;
- „*Vollständige CCS-Umsetzung*“ den Bau und den effektiven Beginn der Abscheidung, des Transports und der Speicherung von CO₂
- „*Kleinanlagen*“ Anlagen, die der zuständigen Behörde in jedem der drei Jahre, die der Mitteilung gleichwertiger Maßnahmen nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der ETS-Richtlinie vorangehen, jährliche Emissionen von weniger als 25 000 t CO₂-Äquivalent (ohne Emissionen aus Biomasse) gemeldet haben und – wenn Verbrennungstätigkeiten durchgeführt werden – eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 35 MW haben;
- „*Beginn der Arbeiten*“ entweder den Beginn der Bauarbeiten oder die erste verbindliche Zusicherung der Bestellung von Ausrüstung; im Vorfeld erstellte Machbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten;
- „*Handelsintensität*“ das Verhältnis des Gesamtwerts der Ausfuhren in Drittstaaten zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittstaaten zur

¹⁸ Siehe die Begriffsbestimmung in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1) oder jeglichen anderen zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung anwendbaren Text.

¹⁹ Code 12 15 0 innerhalb des mit der Verordnung Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik geschaffenen Rechtsrahmens.

Gesamtgröße des Unionsmarktes (jährlicher EU-weiter Umsatz von EU-Unternehmen plus Gesamteinfuhren aus Drittstaaten) laut Eurostat-Statistiken;

- „*EUA-Terminpreis*“ (in EUR) den einfachen Durchschnitt der täglichen Einjahres-EUA-Terminpreise (Schlussangebotspreise) für Lieferung im Dezember des Jahres, für das die Beihilfe gewährt wird, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Beihilfegewährung an einer der CO₂-Börsen in der Union festgestellt wurden. Bei Beihilfen, die für 2016 gewährt werden, ist beispielsweise der einfache Durchschnitt der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2015 an einer der CO₂-Börsen in der Union festgestellten EUA-Schlussangebotspreise für Dezember 2016 maßgeblich.
- „*CO₂-Emissionsfaktor*“ (in tCO₂/MWh) den gewichteten Durchschnitt der CO₂-Intensität von aus fossilen Brennstoffen in verschiedenen geografischen Gebieten erzeugtem Strom. Die Gewichtung sollte dem Produktionsmix aus den fossilen Brennstoffen in dem jeweiligen geografischen Gebiet Rechnung tragen. Der CO₂-Faktor ist das Ergebnis der Division der Emissionen von CO₂-Äquivalent auf der Grundlage von Daten der Energieindustrie durch die Bruttostromerzeugung aus fossilen Brennstoffen in TWh. Für die Zwecke dieser Leitlinien werden diejenigen Gebiete als geografische Bereiche definiert, a) die aus durch Strombörsen verbundenen Teilmärkten bestehen oder b) in denen keine deklarierten Engpässe bestehen; in beiden Fällen weisen die Strombörsenpreise im Handel für die Stunden des folgenden Tages (Day-ahead-Handel) innerhalb der geografischen Gebiete in einer wesentlichen Anzahl aller Stunden in einem Jahr eine Preisdivergenz in Euro (auf der Grundlage der EZB-Tageskurse) von höchstens 1 % auf. Eine derartige regionale Differenzierung zeigt die Bedeutung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken für die endgültige Preisfestsetzung auf dem Großhandelsmarkt und ihre Rolle als marginale Anlagen in der Merit-Order. Allein die Tatsache, dass Strom zwischen zwei Mitgliedstaaten gehandelt wird, bedeutet nicht automatisch, dass sie eine supranationale Region darstellen. Angesichts des Mangels an relevanten Daten auf subnationaler Ebene umfassen die geografischen Gebiete das gesamte Staatsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten. Auf dieser Grundlage können die folgenden geografischen Gebiete abgegrenzt werden: Nordeuropa (Schweden, Finnland, Norwegen), Mittel- und Westeuropa 1 (Belgien, Luxemburg, Frankreich), Mittel- und Westeuropa 2 (Deutschland, Österreich, Niederlande), Iberische Halbinsel (Portugal, Spanien), Tschechische Republik und Slowakei und alle anderen Mitgliedstaaten einzeln. Die entsprechenden maximalen regionalen CO₂-Faktoren sind in Anhang IV aufgeführt;
- „*Basis-Produktionsleistung*“ (in Tonnen pro Jahr) die durchschnittliche Produktion der Anlage im Bezugszeitraum 2005-2011 (*Basis-Produktionsleistung*) bei Anlagen, die in allen Jahren des Zeitraums 2005-2011 in Betrieb waren. War die Anlage im Zeitraum 2005-2011 mindestens ein Jahr nicht in Betrieb, wird die Basis-Produktionsleistung als jährliche Produktion definiert, bis vier Betriebsjahre erreicht sind; anschließend wird sie als Durchschnitt der letzten drei Jahre dieses Zeitraums definiert. Die Beihilfe wird um 40 % erhöht, wenn die durchschnittliche Produktion während des Zeitraums der Beihilfegewährung auf mehr als 40 % der Basis-

Produktionsleistung steigt. Die Beihilfe wird um 40 % verringert, wenn die durchschnittliche Produktion während des Zeitraums der Beihilfegewährung auf weniger als 40 % der Basis-Produktionsleistung sinkt.

- „*Basis-Stromverbrauch*“ (in MWh) den durchschnittlichen Stromverbrauch der Anlage im Bezugszeitraum 2005-2011 (*Basis-Stromverbrauch*) bei Anlagen, die in allen Jahren des Zeitraums 2005-2011 in Betrieb waren. War die Anlage im Zeitraum 2005-2011 mindestens ein Jahr nicht in Betrieb, wird der Basis-Stromverbrauch als jährlicher Stromverbrauch definiert, bis vier Betriebsjahre erreicht sind; anschließend wird er als Durchschnitt der letzten drei Betriebsjahre definiert. Die Beihilfe wird um 40 % erhöht, wenn die durchschnittliche Produktion während des Zeitraums der Beihilfegewährung auf mehr als 40 % der Basis-Produktionsleistung steigt. Die Beihilfe wird um 40 % verringert, wenn die durchschnittliche Produktion während des Zeitraums der Beihilfegewährung auf weniger als 40 % der Basis-Produktionsleistung sinkt.
- „*Stromeffizienzbenchmark*“ (in MWh/Tonne Produktionsleistung, definiert auf Prodc08-Ebene) den produktspezifischen Stromverbrauch pro Tonne Produktionsleistung bei Einsatz der stromeffizientesten Produktionsmethoden für das jeweilige Produkt. Die entsprechenden Stromeffizienzbenchmarks für die von den förderfähigen Sektoren abgedeckten Produkte sind in Anhang III aufgeführt.
- „*Fallback-Stromeffizienzbenchmark*“ (in % und nicht produktspezifisch), die durchschnittliche Reduzierungsanstrengung, die durch die Anwendung der Stromeffizienzbenchmarks auferlegt wird (Benchmark Stromverbrauch/Ex-ante-Stromverbrauch). Sie findet bei allen Produkten Anwendung, die unter die förderfähigen Sektoren bzw. Teilsektoren fallen, für die aber keine Stromeffizienzbenchmark festgelegt ist.

ANHANG II

SEKTOREN, BEI DENEN ANGESICHTS DER KOSTEN INDIREKTER EMISSIONEN EX ANTE DAVON AUSGEGANGEN WIRD, DASS EIN ERHEBLICHES RISIKO DER VERLAGERUNG VON CO₂-EMISSIONEN BESTEHT

Für die Zwecke dieser Leitlinien wird bei einem Beihilfeempfänger aufgrund der Einpreisung der EUA-Kosten in die Strompreise von einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgegangen, wenn er in einem der folgenden Sektoren tätig ist:

	NACE²⁰ -Code	Bezeichnung
1.	2742	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2.	1430	Gewinnung von Mineralien für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen
3.	2413	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
4.	2743	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
5.	1810	Herstellung von Lederbekleidung
6.	2710	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
7.	2112	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
8.	2415	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
9.	2744	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
10.	2414	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien

Methode zur Festlegung der beihilfefähigen Sektoren

- (1) Im Einklang mit Artikel 10a Absatz 15 der ETS-Richtlinie wird angenommen, dass ein Sektor bzw. Teilsektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt ist, wenn die Intensität des Handels mit Drittstaaten 10 % übersteigt und die Summe der durch die Durchführung der ETS-Richtlinie verursachten indirekten zusätzlichen Kosten einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten, gemessen in Prozenten der Bruttowertschöpfung, um mindestens 5 % bewirken würde.
- (2) Bei der Berechnung der indirekten Kosten für die Zwecke der Förderfähigkeit im Rahmen dieser Leitlinien werden dieselbe Annahme hinsichtlich des CO₂-Preises und derselbe durchschnittliche EU-Emissionsfaktor für Strom zugrunde gelegt wie im Beschluss 2010/2/EU der Kommission²¹. Für die einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren werden dieselben Daten zu Handel, Produktion und Wertschöpfung

²⁰ NACE rev.1.1.1:
http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_CLS_DLD&StrNom=NA CE_1_1&StrLanguageCode=EN&StrLayoutCode=HIERARCHIC

²¹ Beschluss der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 1 vom 5.1.2010, S. 10).

angenommen wie im Beschluss 2010/2/EU der Kommission. Die Berechnung der Handelsintensitäten beruht auf den Ausfuhren und Einfuhren in/aus alle(n) Länder(n) außerhalb der EU, unabhängig davon, ob diese Nicht-EU-Staaten eine CO₂-Abgabe (durch CO₂-Steuern oder mit dem ETS vergleichbare Cap-and-Trade-Systeme) auferlegen. Ferner wird angenommen, dass 100 % der CO₂-Kosten auf die Strompreise abgewälzt werden.

- (3) Nach Artikel 10a Absatz 17 der ETS-Richtlinie kann das Verzeichnis der in Frage kommenden Sektoren bzw. Teilspektoren im Anschluss an eine qualitative Bewertung nach den quantitativen Kriterien in Randnummer 1 ergänzt werden, sofern einschlägige Daten verfügbar sind und Industrievertreter oder Mitgliedstaaten ausreichend plausible und begründete Anträge auf eine Inanspruchnahme der Regelung vorgelegt haben. Die qualitative Bewertung wird erstens auf Grenzsektoren angewendet, d. h. NACE-4-Sektoren, die mit einer Zunahme der Kosten indirekter Emissionen um 2-5 % konfrontiert sind und eine Handelsintensität von mindestens 10 % aufweisen, zweitens auf Sektoren bzw. Teilspektoren (auch auf Prodcom-Ebene²²), für die amtliche Daten fehlen bzw. von schlechter Qualität sind und drittens auf Sektoren bzw. Teilspektoren (auch auf Prodcom-Ebene), bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie bei der quantitativen Bewertung nur unzureichend repräsentiert waren.
- (4) Die qualitative Bewertung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Regelung konzentriert sich erstens auf den Umfang der asymmetrischen kostenmäßigen Auswirkungen, die sich aus der Belastung des fraglichen Sektors ergeben, und auf die Fähigkeit des Sektors, die höheren Kosten indirekter Emissionen auf seine Kunden abzuwälzen, ohne erhebliche Marktanteile an Wettbewerber in Drittländern zu verlieren. Zweitens beruht die Unfähigkeit des Sektors, derartige Kosten abzuwälzen, auf einer Gesamtbewertung der verfügbaren Nachweise in Bezug auf die (derzeitigen und erwarteten) Merkmale des Marktes, u. a. die Nachfrage- und Angebotsseite, die Fähigkeit, Kosten aufzufangen (Gewinnmargen), die Möglichkeit der Substitution durch Nicht-EU-Produkte, das Minderungspotenzial und die Frage, ob der betreffende Sektor bzw. Teilsektor ein Preisnehmer ist (z. B. weil die Preise de facto auf internationalen Rohstoffbörsen festgesetzt werden). Auch der Brennstoff-Substituierbarkeit auf der Grundlage des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission²³ wird Rechnung getragen.

²² **Production Communautaire**-Liste, zu finden unter http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_NOM_DTL&StrNom=PRD_2010&StrLanguageCode=EN&IntPcKey=&StrLayoutCode=HIERARCHIC.

²³ Beschluss der Kommission 2011/278/EU vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2011, S. 1). Anhang I.2 dieses Beschlusses enthält eine Reihe von Produkten, bei denen eine derartige Brennstoff-Substituierbarkeit zumindest in bestimmtem Umfang angenommen wurde.

ANHANG III

STROMEFFIZIENZBENCHMARKS FÜR PRODUKTE, DIE EINEN DER IN ANHANG II GENANNTEN
NACE-CODES AUFWEISEN

NACE-Code	Produktdefinition auf PRODCOM-8-Ebene	Benchmark MWh/t
	[Produkt 1] [Produkt 2] [Produkt 3]	... pro [t]

ANHANG IV

MAXIMALE REGIONALE CO₂-EMISSIONSFAKTOREN IN VERSCHIEDENEN GEOGRAFISCHEN GEBIETEN (TCO₂/MWH)

		Strom
Mittel- und Westeuropa 1	Belgien, Luxemburg, Frankreich	0,61
Mittel- und Westeuropa 2	Deutschland, Österreich, Niederlande	0,79
Tschechische Republik und Slowakei	Tschechische Republik, Slowakei	1,06
Iberische Halbinsel	Portugal, Spanien	0,57
Nordeuropa	Schweden, Finnland, Norwegen	0,67
Bulgarien		1,12
Zypern		0,75
Dänemark		1,23
Estland		1,12
Griechenland		0,82
Ungarn		0,84
Irland		0,56
Italien		0,60
Lettland		0,00*
Litauen		0,00*
Malta		0,86
Polen		0,00*
Rumänien		1,10
Slowenien		0,97
Vereinigtes Königreich		0,58

* Die übermittelten Daten beziehen sich nur auf KWK-Anlagen (muss mit den betreffenden Mitgliedstaaten erörtert werden)

Erläuterung zu den maximalen regionalen CO₂-Emissionsfaktoren

Die Methode zur Festsetzung des Beihilfeshöchstbetrags muss dem CO₂-Emissionsfaktor für von Feuerungsanlagen in verschiedenen geografischen Gebieten gelieferten Strom Rechnung tragen. Eine derartige regionale Differenzierung zeigt die Bedeutung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken für die endgültige Preisfestsetzung auf dem Großhandelsmarkt und ihre Rolle als marginale Anlagen in der Merit-Order.

Die Kommission legte den regionalen Wert/die regionalen Werte der CO₂-Emissionsfaktoren, die Höchstwerte für die Berechnung des Beihilfebetrags darstellen, im Voraus fest. Wird der Strom bei Vorliegen regulierter Strompreise jedoch auf der Grundlage eines CO₂-Emissionsfaktors geliefert, der niedriger ist als der in diesen Leitlinien festgesetzte, ist die Beihilfe auf der Grundlage dieses niedrigeren CO₂-Emissionsfaktors zu berechnen. Um eine Gleichbehandlung der Energiequellen zu gewährleisten und möglichen Missbrauch zu verhindern, gilt für alle Strombezugsquellen (eigene Stromerzeugung, Stromlieferungsverträge oder Netzversorgung) und für alle Beihilfeempfänger in den betreffenden Mitgliedstaaten derselbe CO₂-Emissionsfaktor.